56. Kann das Vorstandsmitglied einer Attiengesellschaft einen Ruhegehaltsanspruch auf die Fürsorgepflicht des Unternehmers und einen innerhalb des Betriebes bestehenden Brauch stützen? Genügt hierfür ein Brauch gegenüber den leitenden Angestellten des Betriebes?

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGB1. I S. 45) — AOG. — § 2 Abs. 2, § 3. BGB. § 242.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juli 1942 i. S. K. (Kl.) w. H. Bierbrauerei AG. (Bekl.). II 36/42.
  - I. Landgericht Halberftabt.
  - II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger war vom 1. Februar 1933 bis zum 31. Januar 1941 Vorstandsmitglied der Beklagten, und zwar zunächst allein und vom 1. Juli 1938 ab zusammen mit einem stellvertretenden Vorstandsmitgliede. Vor seiner Wahl zum Vorstande war er neun Jahre lang Mitglied des Aussichtstats der Beklagten, zuletzt dessen Vorsitzender. Er schied aus seiner Stellung als Vorstandsmitglied im Alter von  $72^{1}/_{2}$  Jahren aus, da er nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht wieder gewählt wurde.

Der Kläger meint, ihm stehe, obwohl dies im Anstellungsvertrage nicht ausbrücklich ausbedungen sei, ein Ruhegeholtsanspruch und nach seinem Tode für seine Witwe ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu, da es im Betriebe der Beklaaten bisber allgemein üblich gewesen sei, in den Ruhestand tretenden Borstandsmitaliedern und Angestellten ein lebenslängliches Ruhegehalt zu zahlen und der Witwe ein Witwengeld zu gewähren. So sei es gegenüber dem im Jahre 1921 ausgeschiedenen Vorstandsmitgliede B. und später gegenüber ausscheidenden Angestellten, nämlich einem Profuristen, einem Maschinenmeister. einem Braumeister und einem Expedienten, gehandhabt worden. Auch erhielten alle aus den Kreisen der Arbeiter stammenden Werkangehörigen ihre Altergrente. Nur bei seinem Amtsvorgänger, dem Direktor R., sei eine Ausnahme gemacht worden, weil er freiwillig ausgeschieden sei, um sich durch Annahme einer anderen Stelle zu verbessern. Danach habe sich im Betriebe der Beklagten in der Ruhegehaltsgewährung eine gewisse Übung herausgebildet, so daß auf Grund der Fürsorgepflicht der Beklagten (§ 2 Abs. 2 ADS.) auch ihm ein Anspruch auf Ruhegehalt zustehe. Dafür spreche auch, daß ihm am 14. März 1938 ber bamalige Aufsichtsratsvorsitzende R., der die Mehrbeit der Atien der Beklagten besitze, zugesagt habe, er werde nach Ablauf seines Vertrages einen angemessenen Abschied mit Ruhegehalt erhalten. Die Versagung der Altersversorgung sei ihm gegenüber besonders unbillig, da er als Aussichtsratsvorsitzender schwere Schäben, die den Untergang der Beklagten hatten herbeiführen können, aufgedeckt und durch seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied die Brauerei zu neuer Blüte emporgeführt habe. Den Umständen nach halte er eine Rente von monatlich 300 RM. für sich und nach seinem Tobe für seine Witwe eine solche von monatlich 150 RM. für angemessen. Der Rläger hat mit der Klage dieses Ruhegehalt für sich und gegebenenfalls für seine Witwe zunächst für die Zeit vom 1. Februar 1941 bis zum 31. Januar 1942 nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und im Berusungsversahren, Anschlüßberusung einlegend, Widerklage erhoben mit dem Antrage, sestzustellen, daß der Kläger gegen sie keine Ansprüche auf Kuhegehalt habe. Sie hält das Klagebegehren für unschlüssig, da der Kläger als Vorstandsmitglied und Betriedsführer nicht zur Gesolgschaft des Betriedes gehört habe und deshalb eine ihr obliegende Fürsorgepslicht ihm gegenüber nicht in Betracht komme. Sie hat ferner bestritten, daß die vom Kläger behauptete Übung bei ihr besstehe, und geltend gemacht, sie habe bisher Ruhegehälter nur an solche Personen bezahlt, die dem Betriebe ihre Lebensarbeit gewidmet hätten. Das sei beim Kläger nicht der Fall. Dieser sei auch weder bedürftig, noch habe er sich besondere Verdienste um sie erworben.

Die Borbergerichte haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat außerdem nach dem Widerklageantrag erkannt. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Grunbe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß § 2 Abs. 2 ADG., der die Kürsorgepflicht des Betriebsführers gegenüber der Gefolaschaft regelt, und die hierauf gestütte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (RUG. Bd. 19 S. 286, Bd. 21 S. 329, Bd. 22 S. 137, Bd. 25 S. 343), wonach der Unternehmer bei einem innerhalb des Betriebes bestehenden Brauch auch ohne besondere Vereinbarung grundsätlich zur Rahlung eines Ruhegehaltes verpflichtet ist. auf das Verhältnis der Beklagten zum Kläger unmittelbar keine Unwendung finden können. Denn der Rläger gehörte nicht der Gefolgschaft bes Betriebes der Beklagten an, sondern war als beren Borstandsmitglied selbst Betriebsführer (§ 3 ADG.), stand also gerade im Gegensate zur Gefolgschaft. Das schlieft allerbings, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht aus, daß auch die Aftiengesellschaft gegenüber ihrem Vorstand eine gewisse Kürsorge- und Treupflicht hat, wenn diese auch insofern gemindert ist, als der Borstand innerhalb seines Aufgabenkreises als Leiter und Kührer des Betriebes arundsätlich für sich selbst zu sorgen hat und selbst verantwortlich ist. Hier handelt es sich aber um vertragliche Beziehungen, beren Regelung im Imenverhältnis gegenüber dem Vorstande dem Auflichtsrat obliegt. In diesem Rahmen wäre es durchaus benkbar, aus einem Brauche, der sich in der Regelung dieser Beziehungen herausgebildet hat, 2, B, für die Art der Gehaltsgewährung und für gewisse Nebenleistungen, in Verbindung mit der Kürsorgepflicht der Aktiengesellschaft auch Ansprücke von Vorstandsmitaliedern herzuleiten. Insoweit steht, ebenso wie bei den aus § 2 Abs. 2 ADG, durch die Rechtsprechung entwickelten Ansprüchen der Gefolgschaft, nur eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundsates von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) in Frage. Jedoch ist es nicht gerechtfertigt, aus einem Brauche,

der sich für die Ruhegehaltsgewährung gegenüber der Gefolgschaft herausgebildet hat, ohne weiteres entsprechende Folgerungen gegenüber den Borftandsmitgliedern zu ziehen. Freilich liegt die Auffassung nahe, daß, wenn schon Angestellten, insbesondere auch leitenden Angestellten, ein Ruhegehalt gewährt werde, ein solches billiger= weise erst recht auch den Vorstandsmitgliedern zustehen musse, weil bei ihnen die Gewährung eines Ruhegehaltes noch häufiger ist als bei anderen Angestellten. Aber abgesehen hiervon, liegen boch bie Berhältnisse bei den Borstandsmitgliedern insoweit wesentlich anders. Für die "konkrete Ordnung" des Betriebes und daher auch für die Regelung der Boraussehungen, unter benen Gefolgschaftsmitgliedern ein Ruhegehalt zuzubilligen ist, sind grundsätlich die Vorstandsmitglieber selbst in ihrer Eigenschaft als Betriebsführer verantwortlich (§ 70 Abs. 1 Atts.); es geht aber nicht an, daß sie aus einem Brauche. ben sie ober ihre Amtsvorgänger gegenüber ber Gefolgschaft selbst geschaffen haben, Rechte auch für sich herleiten. Die inneren Beziehungen der Vorstandsmitglieder zur Gesellschaft hat allein der Aufsichtsrat zu regeln; dieser kann auch nur an einen Brauch gebunden werben, der unmittelbar von ihm selbst ausgeht. Im übrigen hängen die Boraussehungen, unter denen Vorstandsmitgliedern Ruhegehälter gewährt werden, auch weit mehr vom Einzelfall ab als bei den Gefolgschaftsmitaliedern: von der Höhe der vereinbarten Gehalts= und sonstigen Bezüge, von den Umständen, unter benen sie das Amt übernehmen, vom Umfang ihrer Tätigkeit, von ihrer Bedürftigkeit und bergleichen. Die Borstandsmitglieder sind auch kraft ihrer sozialen Stellung in ganz anderem Mak als bloke Gefolgschaftsmitglieder in der Lage, die Bedingungen ihrer Anstellung im voraus vertraglich zu regeln und erwartete Rubegehaltsansbrüche für sich sicherzustellen. Aus allen biesen Grunden lassen sich aus einem Brauche, ber sich gegenüber ben im Betrieb angestellten Gefolgschaftsmitgliebern herausgebildet hat, keine Folgerungen für entsprechende Ruhegehaltsansprüche ber Vorstandsmitglieder ziehen. Daß aber ein entsprechender Brauch auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Beklagten bestehe, hat der Kläger in keiner Weise dargetan: benn er hat insoweit nur einen, obendrein viele Jahre zurückliegenden Fall (B.) anzuführen vermocht, für den es auch an jeder Darlegung der näheren Umstände sehlt. Überhaupt wird es in der Regel besonderen Schwierigkeiten begegnen, bei einer Aktiengesellschaft, vor allem einer

solchen mit einem nur geringen Bestand an Vorstandsmitgliedern, einen solchen Brauch sestzustellen, zumal da es durchaus üblich ist, die Ruhegehaltsfrage gegenüber Vorstandsmitgliedern im Anstellungse vertrage zweiselsfrei zu regeln.

Da im vorliegenden Fall im Anstellungsvertrage des Klägers unstreitig kein Ruhegehalt vorgesehen ist, ist hiermit bereits dem Klage= anspruch die Grundlage entzogen, auf die er in erster Reihe gestützt ist. Aber der Rläger hat auch nichts dargetan, woraus sich unter sonstiger Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) ein Ruhegehaltsanspruch für ihn herleiten ließe. Insbesondere kann es hierfür nicht barauf ankommen, ob ihm im Jahre 1938 ber damalige Aufsichtsratsvorsitzende R. ein Ruhegehalt in Aussicht gestellt hat, in welcher Weise und in welchem Umfange der Kläger im Betriebe der Beklagten tätig gewesen ist und ob er sich um sie besondere Berdienste erworben hat; jedenfalls reicht das alles nicht aus. um den Anspruch zu begründen. Zur Eingehung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kläger war R. als Auflichtsratsvorsipender nicht befugt, mag er auch die Mehrheit der Aktien der Beklagten besessen haben. Daß er sich hierbei auf einen Beschluß des Aufsichtsrats gestützt habe, hat der Kläger nicht behauptet: das Berufungsgericht hatte entgegen der Annahme der Revision auch keine Beranlassung, ihn hiernach zu fragen. Unter den angegebenen Umständen konnte der Kläger nicht darüber im Aweisel sein, daß er aus der (angeblichen) Zusage R.s keinen Anspruch herleiten könne. Damit entfällt ohne weiteres auch der von der Revision geltend ge= machte Gesichtsbunkt des Verschuldens beim Vertragsschluß, abgesehen bavon, dak hierauf der Klageanspruch bisher nicht gestützt war.